(2) Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen und muß erkennen lassen, welche Abänderung der angefochtenen Entscheidung begehrt wird.

(3) Bietet die Beschwerde Aussicht auf Erfolg, so hat das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Termin zur mündlichen Verhandlung über den Streitfall anzusetzen. Es kann die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§ 19

(1) Gegen Entscheidungen der Vertragsschiedsstellen in Streitfällen, die bei Vertragsverhandlungen entstanden sind, ist nach Bestätigung der Entscheidung durch den zuständigen Fachminister oder Staatssekretär eine Beschwerde nicht zulässig.

(2) Die Vertragspartner können vor der Bestätigung beim zuständigen Fachminister oder Staatssekretär Einwände gegen die Entscheidung erheben. Behalten sich die Vertragspartner in der mündlichen Verhandlung die Erhebung von Einwänden vor, so soll die Entscheidung nicht früher als drei Tage nach ihrer Verkündung bestätigt werden.

§ 20

(1) Führt ein Vertragspartner die in einer Entscheidung festgelegten Maßnahmen nicht durch, so ist ihm auf Antrag des berechtigten Vertragspartners hierzu — unter Androhung einer Zwangsstrafe — eine Frist zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf hat der säumige Vertragspartner die Zwangsstrafe zu entrichten. [2 3 4]

(2) Das Verfahren nach Abs. 1 kann wiederholt werden.

(3) Von den vorgenannten Zwangsmaßnahmen ist das übergeordnete Organ des säumigen Vertragspartners zu unterrichten.

(4) Das Anweisungsverfahren haben diejenigen Staatlichen Vertragsgerichte oder Vertragsschiedsstellen durchzuführen, die die zu vollziehende Entscheidung erlassen haben.

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Jede ein Verfahren abschließende Entscheidung hat eine Regelung wegen der Kosten zu treffen. Die Einziehung von Ordnungs- und Zwangsstrafen erfolgt zu Gunsten des Staatshaushaltes. Das gleiche gilt für die Einziehung von Disziplinarstrafen nach § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes (GBl. S. 1143).

(2) Konventionalstrafen sind an den Vertragspartner zu entrichten.

Berlin, den 6. März 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Staatliches Vertragsgericht
Grotewohl Masius
Vorsitzender

52 210 OBl
AO 1.3.52
Hinweis
§ 6 G 1.11.51

52 210 GBl
AO 1.3.52
Hinweis
§4 0 7.2.52
52/118 OBl

Anordnung [51 083 GBl] über die Durchführung der Prüfung forstlichen Saatgutes.

Vom 1. März 1952

Um die Verwendung hochqualifizierten Forstsaatgutes zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

§ 1
Prüfungspflicht

(1) a) Die Leiter von Darren sind verpflichtet, das gesamte von ihnen erzeugte Nadelholzsaatgut vor Abgabe an den Verbraucher einer Qualitätsprüfung durch eine amtliche Prüfstelle unterziehen zu lassen.

b) Bei Abgabe des Saatgutes an den Verbraucher oder Händler ist der volle Prüfungsbefund mitzuteilen.

c) Die im Prüfungsbefund angegebene Keimfähigkeit gilt als Grundlage zur Berechnung des Verkaufspreises, soweit das Saatgut nicht länger als 6 Monate nach der Prüfung zum Verkauf gelangt und vorschriftsmäßig gelagert wurde. Für Saatgut mit einer länger als 6 Monate zurückliegenden Prüfung ist vor dem Verkauf eine erneute Prüfung erforderlich.

d) Nadelholzzapfen dürfen nur in den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Forstwirtschaft, des zuständigen Landes zugelassenen und registrierten Darren geklengt werden.

(2) Sämtliches Saatgut von Laubhölzern ist, soweit in der Preisanordnung Nr. 145 vom 24. September 1948 zur Regelung der Preise für Forstsamen und Forstpflanzen (PrVOBl. S. 235) als Preisgrundlage eine bestimmte Keimfähigkeit oder Pflanzenpotenz angegeben ist, vor dem Verkauf einer amtlichen Qualitätsprüfung durch eine amtliche Prüfstelle unterziehen zu lassen.

(3) Sämtliches Forstsaatgut, das für den Export vorgesehen ist, ist vor dem Export auf seine Qualität und Gesundheit amtlich zu untersuchen.

(4) Sämtliches Forstsaatgut, das importiert wurde, ist sofort nach dem Import einer Qualitäts- und Gesundheitsprüfung zu unterziehen; es darf vor Eingang der beiden Untersuchungsbefunde nicht zur Aussaat gebracht werden.

§ 2
Prüfstellen

(1) Amtliche Prüfstellen für Forstsaatgut sind in Erweiterung der in der Preisanordnung Nr. 145 vom 24. September 1948 angegebenen die folgenden Prüfstellen:

Prüfstelle:	*Zuständigkeitsbereich:*
Waldsamenprüfstelle Eberswalde	Brandenburg Mecklenburg
Landwirtschaftliches Untersuchungsamt in Halle (Saale)	Sachsen-Anhalt